

# **Wahlordnung für den Ausländer- und Integrationsbeirat der Stadt Würzburg**

vom 15.09.2020

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Würzburg gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 folgende Satzung:

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl zum Ausländer- und Integrationsbeirat ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlgorgane richten ihre Entscheidungen nach dieser Wahlordnung an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist rechtsstaatlicher demokratischer Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen, sofern diese Wahlordnung keine anderen Festlegungen enthält.

### **§ 2 Wahldurchführung**

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Würzburg vorbereitet und durchgeführt. Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.
- (2) In jedem Stadtbezirk wird ein Stimmbezirk gebildet. Bei der Briefwahl können mehrere Stimmbezirke zusammengefasst werden.
- (3) Die Wahl findet an einem Sonntag spätestens vier Monate nach der jeweiligen Stadtratswahl statt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag vom Wahlleiter festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Wahl findet als Briefwahl statt.

## **II. Abschnitt Wahlorgane**

### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Wahlleiter/in (§4)
- der Wahlausschuss (§5)
- die Briefwahlvorstände (§6)

### **§ 4 Wahlleiterin/Wahlleiter**

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Sie/Er trifft alle Entscheidungen, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss oder den Wahlvorständen übertragen sind.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter kann ihre/seine Befugnisse im Rahmen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

### **§ 5 Wahlausschuss**

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und 4 Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter aus den von den Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Beauftragten in der in §17 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Aus jedem Wahlvorschlag kann nur ein Beisitzer berufen werden. Werden weniger als vier Wahlvorschläge eingereicht, so bestellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die dann fehlenden Beisitzer aus den Mitgliedern des Stadtrates in der Reihenfolge der Stärke der Stadtratsfraktionen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln. Er stellt ferner das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; die Stimme des Vorsitzenden gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

(4) Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorsitzende lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Ort und Zeit der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses führt ein von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Wahlleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### **Briefwahlvorstände**

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet. Die Stadt ernennt einen Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter, sowie 4 -6 Beisitzer. Der Briefwahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Briefwahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlbehandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Nach Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt der Briefwahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlleiter.

## **III. Abschnitt**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts**

## **§7**

### **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner/innen, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens zwei Monaten in Würzburg mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet sind und
3. eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß §4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz besitzen oder freizügigkeitsberechtigt im Sinne des §2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU sind.

(2) Wer neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf auf Antrag an der Wahl teilnehmen. Der Antrag ist spätestens bis zum 52. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen.

(3) Ausländer, die sich bereits seit mindestens drei Jahren in Deutschland befinden und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder im Besitz einer Duldung sind, sind wahlberechtigt, wenn sie seit zwei Monaten in Würzburg mit Hauptwohnung gemeldet sind.

(4) Für den Ausschluss des Wahlrechts gilt Art. 2 GLKrWG sinngemäß.

## **§ 8**

### **Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Ausländer, der am Tag der Wahl mindestens seit drei Monaten in Würzburg mit Haupt- oder Nebenwohnung ununterbrochen gemeldet ist.

## **§ 9**

### **Ausübung des Wahlrechts**

Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (§10) eingetragen ist.

## **IV. Abschnitt**

### **Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung**

## **§ 10**

### **Wählerverzeichnis**

(1) Die Stadt Würzburg legt für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis an, in dem Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. – 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Auslegungsort und –zeit sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Stadt den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben.

## **§ 11**

### **Beschwerde**

(1) Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Würzburg einzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden trifft der Wahlleiter abschließend spätestens am 6. Tag vor der Wahl.

(3) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 12**

### **Abschluss des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis wird am 3. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr abgeschlossen.

## **§ 13**

### **Wahlbenachrichtigung Briefwahl**

Die Briefwahlunterlagen sowie ergänzende Unterlagen zur Wahl werden allen Wahlberechtigten spätestens bis zum 19. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

## **V. Abschnitt**

### **Wahlvorschläge**

## **§ 14**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt spätestens am 66. Tag vor der Wahl die Zahl der zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 51. Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, auf. Er weist dabei auf die Vorschriften der §§ 8 und 15 hin.

## **§ 15**

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

- (1) Für die Wahlvorschläge sind einheitliche Vordrucke zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Wählergruppen eingereicht werden. Wählergruppen sind Vereinigungen von Wahlberechtigten, die an der Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates teilnehmen wollen. Jede Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber enthalten.
- (4) Die Nominierung der Bewerber und die Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag bestimmt die Wählergruppe. Die Bewerber müssen in Block- oder Maschinenschrift mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt sein. Für jeden Bewerber muss eine Erklärung, dass er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, beigelegt werden. Die Einverständniserklärung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- (5) Jeder Wahlvorschlag trägt den Namen der einreichenden Wählergruppe als Kennwort. Zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge kann eine weitere Bezeichnung beigelegt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen die Namen aller beteiligten Gruppen tragen.
- (6) Jede Wählergruppe benennt für ihren Wahlvorschlag einen Beauftragten (Vertrauensperson) und dessen Stellvertreter. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen; sie kann ferner verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben und ist für die äußere Form des Wahlvorschlages verantwortlich.

(7) Wahlvorschlagsträger, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags bei der letzten Wahl mindestens mit einem Sitz im Beirat vertreten sind, benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften. Jeder neue Wahlvorschlag, der bisher noch nicht zugelassen war, benötigt weiterhin die Unterschriften von mindestens 20 Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Dabei müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnanschrift in Block- oder Maschinenschrift angegeben werden. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch Bewerber selbst ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Ungültige Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind ungültig

1. wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (§14),
2. wenn nicht die von der Stadt zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet worden sind (§15 Abs. 1),
3. wenn darin mehr Bewerber als zulässig aufgeführt sind (§15 Abs. 3),
4. wenn die für Bewerber vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind (§15 Abs. 4 Satz 2),
5. wenn die Einverständniserklärung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt (§15 Abs. 4 Satz 3),
6. wenn gleiche Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt sind (§15 Abs. 4 Satz 5) oder
7. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind (§15 Abs. 7).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4,6 und 7 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich der Bewerber ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2-7 ist den Beauftragten zur Mängelbeseitigung eine Frist von einer Woche zu gewähren.

## **§ 17**

### **Prüfung durch den Wahlausschuss, Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über deren Zulassung.

(2) Der Wahlleiter hat die als gültig anerkannten Wahlvorschläge zusammengefasst unverzüglich nach der Zulassung durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei der Bekanntmachung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Zeitpunktes ihrer Einreichung, bei gleichem Zeitpunkt nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Kennworte genannt.

## **VI. Abschnitt**

### **Durchführung der Wahl**

#### **§ 18**

##### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die Stimmzettel enthalten die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und folgenden Angaben über die Bewerber:

- Familiennamen
- Vornamen
- Beruf
- Nationalität

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach §17 Abs. 3.

(4) Bei Wegzug oder Tod eines Bewerbers vor Zusammentritt des Wahlausschusses (§17 Abs. 1) kann der Beauftragte den Wahlvorschlag wieder auf die ursprüngliche Bewerberzahl ergänzen, ohne eine neue Unterstützungsliste für den Wahlvorschlag einreichen zu müssen. Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags oder der Rücktritt von Bewerbern ist nicht möglich (§15 Abs. 4).

#### **§ 19**

##### **Verfahrensgrundsätze**

Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten die Bestimmungen der GLKrWO entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Stimmabgabe**

(1) Sofern mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen ist, erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts, ansonsten als Mehrheitswahl.

(2) Jeder Wähler hat fünf Stimmen, die er nur Bewerbern geben kann, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Der Wähler kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andre Weise auf dem Stimmzettel, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Ein Bewerber kann höchstens drei Stimmen erhalten.

(3) Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimmen auch Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

(4) Wird auf einem Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur ein bestimmter Wahlvorschlag gekennzeichnet oder werden innerhalb eines Wahlvorschlags mehr als fünf Bewerber angekreuzt, so sind fünf Stimmen dem Wahlvorschlag der betreffenden Wählergruppe zuzurechnen.

## **§ 20 a Briefwahl**

(1) Der Briefwähler hat der Stadt Würzburg, Wahlamt, im amtlichen Wahlumschlag verschlossen

1. den Wahlschein und  
2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief der auf dem amtlichen Wahlumschlag angegebenen Behörde spätestens am letzten Wahltag bis 18:00 Uhr zugeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Briefwähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer des Schreibens unkundig oder durch eine körperliche Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat sodann unter Angabe ihrer Personalien zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der schreibunkundigen oder behinderten Person persönlich gekennzeichnet hat oder ihr dabei behilflich war.

## **§ 21 Ungültigkeit der Stimmvergabe und der Stimmzettel**

Die in der GLKrWO genannten Kriterien für die Ungültigkeit von Stimmzetteln und der Stimmvergabe gelten entsprechend.

## **§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss spätestens am 5. Tag nach der Wahl ermittelt. Dabei wird festgestellt:

- die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt
- die Zahl der Wähler insgesamt
- die Gesamtstimmenzahl der einzelnen Wahlvorschläge
- die Stimmenzahl der einzelnen Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen
- die Zahl der Sitze, die nach §23 auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welcher Bewerber nach §24 gewählt ist.

(2) Die nach den §§23 Satz 4 und 24 Satz 2 erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Wahlausschuss.

## **VII. Abschnitt Sitzverteilung**

### **§ 23 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

Für die Sitzverteilung wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen einzelnen Wahlvorschlag insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. Haben danach mehrere Wahlvorschläge Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

### **§ 24 Zuteilung der Sitze an die Bewerber**

- (1) Innerhalb der Wahlvorschläge werden die nach §23 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen verteilt.
- (2) Werden mehr als 7 Bewerber mit der gleichen Staatsangehörigkeit gewählt, so erhalten davon nur die 7 Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl je einen Sitz. Dies gilt nicht, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Haben in einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl und reichen die verfügbaren Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

### **§ 25 Listennachfolger**

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des §24 Listennachfolger der Gewählten. Ist im Falle des §24 Abs. 2 eine Listennachfolge innerhalb des gleichen Wahlvorschlags aufgrund §4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Ausländer- und Integrationsbeirat nicht möglich, so werden die jeweiligen Sitze an die Listennachfolger der anderen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zugeteilt.

### **§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach den §§23, 24 und 25 Satz 2 getroffen hat, verkündet der Wahlleiter unverzüglich das Wahlergebnis und gibt es öffentlich bekannt.

## **VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen nach den Vorschriften, die für die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen gelten.

### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2008 (MP und VB vom 25.04.2008) außer Kraft.

Würzburg, 15.09.2020  
Stadt Würzburg

Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister